

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879**

224 (23.9.1879)

## Deutschland.

Berlin, 19. Sept. Um die Reichs-Gesetze in jeder Richtung zur Ausführung zu bringen, wird der Bundesrath, ehe er die ebenso wichtigen Zollregulative zu dem neuen Zolltarif der Verathung und Beschlussfassung unterzieht, seine demnachstige Thätigkeit zuerst den Vorlagen widmen, welche die Entwürfe der notwendigen Verordnungen behandeln. Zunächst liegt der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, betr. die Begründung der Revision der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor. Die Motive zu dieser Vorlage besagen im Eingang Folgendes: „Als den Grund, welcher in dem Verfahren der Civil-Prozessordnung die Eröffnung einer dritten Instanz vor dem Reichsgericht erforderlich mache, bezeichnet die allgemeine Begründung der Civil-Prozessordnung das Bedürfnis, die vorhandene Einheit des Rechts und der Rechtspflege zu erhalten. Wo dieser Grund nicht zutrifft, sollte die dritte Instanz nicht mit Erfolg in Anspruch genommen werden. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 511 der Civil-Prozessordnung: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.“ Bei dieser Bestimmung war man sich bewußt, daß einerseits nicht alle Landesgesetze, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines einzelnen Berufungsgerichts hinaus erstreckt, geeignet sein würden, der Beurteilung des Reichsgerichts unterstellt zu werden, andererseits auch ein Landesgesetz, welches nur im Bezirk eines einzigen Oberlandesgerichts galt, einen allgemeinen Charakter haben und deswegen geeignet gefunden werden könnte, die Revision zu begründen. Einer sofortigen Begrenzung des aufgestellten Satzes stand aber entgegen, daß sich nicht voranschauen ließ, in welcher Weise die Bezirke der Oberlandesgerichte abgegrenzt werden würden, und daß man erst, nachdem dies geschehen, glauben konnte, welche Ausnahmestimmungen im Einzelnen für angemessen zu erachten seien. Im Einföhrungsgesetz zur Civil-Prozessordnung wurde deshalb ausgesprochen: „Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch kaiserl. Verordnung bestimmt werden, 1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe; 2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.“ Nachdem jetzt in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die Bezirke der Oberlandesgerichte festgestellt worden, ist der Zeitpunkt gekommen, den Stand des Landesrechts im Verhältnis zu den Bezirken der Berufungsgerichte in Betracht zu nehmen und die der kaiserl. Verordnung vorbehaltenen Aufgabe zu erledigen. Der Entwurf zerfällt in allgemeine Bestimmungen (§§ 1—4), durch welche das Prinzip des § 511 der Civil-Prozessordnung nach allgemeinen Gesichtspunkten modifiziert wird, und in besondere Bestimmungen (§§ 5—12), durch welche diese Modifikationen für einzelne Territorien theils erweitert, theils beschränkt werden. Nur um Modifikationen des Prinzips des § 511 der Civil-Prozessordnung in den durch § 6 des Einföhrungsgesetzes bezeichneten Richtungen handelt es sich; im Ubrigen kann und soll die kaiserl. Verordnung den § 511 nicht beeinträchtigen und ersetzen.“

Die vier allgemeinen Paragraphe lauten: „§ 1. Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preussens oder einer preussischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben. § 2. Verletzung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französi-

schen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmungen sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. § 3. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Rechts. § 4. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung der französischen Gesetze über das Einregistrirent, den Stempel, die Hypotheken-, Transkriptions- und Gerichtsschreibereibehörden, sowie ähnliche Gefälle, welche durch die Einregistrirentsverwaltung zu erheben sind.“ — § 5 handelt von Preußen allein und lautet: „Die Revision kann auf die Verletzung derjenigen in der Mark Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte aufrecht erhalten sind, nicht gestützt werden.“ § 6 betrifft Bayern, § 7 Baden, § 8 Hessen, § 9 Oldenburg, § 10 Braunschweig, § 11 Hamburg und § 12 Elsaß-Lothringen. Angefügt ist noch ein kurzer § 13, welcher lautet: „Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.“

Die Vorlage der Umprägung der Zwanzig-Pfennig-Stücke, welche den Ausschüssen des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Rechnungsweisen überwiesen ist, dürfte als bald von diesen, und zwar, wie anzunehmen ist, im zustimmenden Sinne dem Bundesrath, welcher wohl auch keine Änderungen vornehmen wird, wieder zugehen. Sowohl die Presse als auch die öffentliche Meinung haben die beabsichtigte Maßregel sympathisch begrüßt.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Sept. Fürst Diemar, von einem leichten Unwohlsein befallen, trifft erst Sonntag Abend in Wien ein und wird Montag Mittag vom Kaiser in Audienz empfangen. Zu den Konferenzen zwischen ihm und dem Grafen Andrássy wird der Baron Haymerle, der Amtsnachfolger des Grafen, zugezogen. Das Ausscheiden des Grafen Andrássy dürfte sich übrigens noch mindestens bis zum Schluß des Monats verzögern, da Baron Haymerle die Absicht hat, sich noch persönlich beim König von Italien zu verabschieden.

Der langjährige Nuntius am Wiener Hofe, Mons. Jacobini, neuers in den Verhandlungen der Kurie mit Deutschland viel genannt, hat das Kardinalsbarrett erhalten. Die bisherige Rechtsparthei des Abgeordnetenhauses unter der Führung des Grafen Hohenwart hat sich mit den Tschechen, den Polen und den Feudalen als Gesammtpartei, besondere Klubs freilich nicht ausgeschlossen, konstituiert. Die Partei wird das Ministerium Taaffe unterstützen, so lange es „konservativ“ bleibt.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 20. Sept. Schwurgericht. In der gestrigen Nachmittags-Sitzung wurde der 40 Jahre alte, frühere Wauerer Johann Schöning er von Weil der Stadt, schon zahlreich wegen Diebstahls bestraft, wegen zweier am 23. April und 8. Mai d. J. zu Forzheim verübter Diebstahle, damit des mehrfachen, in wiederholtem Rückfalle begangenen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt, welche jedoch wegen damit zusammenhängenden, am 2. Juli d. J. abgetheilten gleichen Verbrechens, wofür 3 Jahre Zuchthaus erkannt worden waren, als ein Zusatz von zwei Jahren zum Vollzug zu kommen haben, so daß derselbe eine Gesamtstrafe von fünf Jahren zu erleiden hat; außerdem wurde auf Verluß der bürgerlichen Ehrerechte auf mehrere Jahre und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. — Heute Vormittag begann die Verhandlung der Anklage gegen Christian Kiefer von Bödingen wegen Mords; er wurde zur Todesstrafe verurtheilt. (Näherer Bericht hierüber folgt nach.)

8\* Forzheim, 19. Sept. Das hiesige freiwillige Feuerweh r-Corps besteht nach dem in der letzten Generalversammlung

erstatteten Bericht aus 350 aktiven und 202 passiven Mitgliedern, wobei Musik und Tambours nicht mitgerechnet sind. Die Unterstüßungskasse des Corps schloß mit dem 1. September mit einem Reinerwerbigen von 12,934 M. 26 Pf. ab. Nach den Statuten zahlt die Kasse bei Todesfällen an die Hinterbliebenen einen Beerdigungskostenbeitrag von 50 M., sodann bezieht das Mitglied bei im Dienst erhaltenen Verletzungen oder in Krankheitsfällen eine Unterstüßung von 1 M. per Tag. Im verfloßenen Jahr wurde dem Corps von der verstorbenen Wittwe Julius Dittler ein Vermächtniß von 3000 Gulden zu Theil. Bei den vorgenommenen Neuwahlen wurden gewählt: 2. Franzmann zum Kammandanten, C. Fr. Brent zum Aufsichtsoffizier, C. Greiff zum Quartiermeister (Kassier), C. Fuchs zum Zählmeister, M. Kälshömer und W. Stöckle zu Aufsichtskassieren. — Die „Alterversorgung-, Invaliden- und Sterbekasse“ für die Forzheimer Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten und deren Hilfsgehülfe, worüber ich vorläufig berichtet habe, zählte am 31. März d. J. 642 Mitglieder gegen 748 des Vorjahres. Von letzteren starben 13 Mitglieder, 115 traten aus oder wurden wegen Nichtzahlung des Beitrags ausgeschieden; neu eingetreten sind 22 Mitglieder. Das letzte Vermögen der Kasse beträgt 104,349 M. 37 Pf.; der vorläufige Bestand war 87,954 M. 25 Pf. Unter den laufenden Einnahmen sind Beiträge der Mitglieder mit 12,507 M. und Kapitalzinsen 4360 M. 80 Pf. Unter den Ausgaben kommen vor: Sterbengeldern à 50 M., zusammen 650 M., und Unterstüßungen an kranke und invalide Arbeiter 216 M.

## Vermischte Nachrichten.

Berlin. Gefährliche Spielzeuge sind mitunter die mit Leuchtgas gefüllten Kinder-Spielballons. Am Sonntag Nachmittag hatte, wie uns mitgetheilt wird, ein kleines Kind einen solchen Ballon an der Schnur und ging damit spielend auf dem Mosaisch-Fußsteig des Teutoburger Platzes auf und ab. Als ein anständig gekleideter Herr seine Cigarre rauchend an dem Kinde vorbeiging, trieb ein leichter Wind den kleinen Ballon dem Herrn in's Gesicht. Der Ballon berührte die brennende Cigarre und explodirte mit lautem Knall. Die Flamme schlug dem Herrn gerade in's Gesicht, welcher dadurch erhebliche Brandwunden im Gesicht und am Halse erlitt.

(Petroleum als Heizmittel.) Auf der baltischen Eisenbahn sind interessante Versuche mit dem Porekischen Heizapparate gemacht worden, bei welchem das Petroleum die Steinkohle oder das Holz ersetzt. Es ist eine Geschwindigkeit von 89 Kilometer in der Stunde bei 93 Pfund Dampfdruck und einem angehängten Gewicht, welches dem von 26 Hitermaggons entsprach, erzielt worden. Das Zuthätigkeitseigen des Apparats erforderte 3 Minuten. In einer Stunde und 6 Minuten war der Dampf erzeugt. Bei diesen Versuchen stellte sich heraus, daß, die erste Anheizung mit eingerechnet, durch 1 Pfd Petroleum 2 1/2 Pfd Steinkohle ersetzt werden. In Folge der günstigen Resultate dieser Versuche werden letztere fortgesetzt werden. Porek hat nach jahrelangen Bemühungen auch Apparate zum Heizen der Kaserne und der Menagen für Mannschaften mit Petroleum konstruirt.

(Eine Nase verschluckt.) Der 25jährige Hausknecht Johann Eisenkopf in Wien besuchte die Branntweinschänke des Georg Stöckl in Hernals, und begann dort mit einigen anderen Gästen Streit. Eisenkopf, ein berühmter Kaufbold, wurde, da er den Abmachungen, sich ruhig zu verhalten, keine Folge leistete, vor die Thür gesetzt, und in seinem Zorn fing er mit dem in Hernals wohnenden Hausknecht Anton Manse, der ihm gerade in den Wurf kam, Händel an. Manse verstand keinen Spaß, ver setzte dem Kaufbolde einige Rippenstöße und schleuderte ihn zu Boden, wobei er aber selbst niederstürzte. Beide wälzten sich einige Minuten im Straßensatze, und während des Händelgemenges bis Manse dem Eisenkopf die Nase vollständig ab. Eigenthümlich ist der Umstand, daß die abgetheilte Nase nirgends gefunden werden konnte, daher angenommen werden darf, daß sie Manse in seiner Aufregung verschluckt habe. Auf eine diesbezügliche Anfrage erwiderte Manse: „Kann schon sein, daß ich die Nase verschluckt habe, gewiß aber weiß ich's nicht.“ Der Nasenabstößer wurde dem Landesgerichte eingeliefert, der Verflümmelte hingegen in's allgemeine Krankenhaus gebracht.

## Westwäsen.

Roman von F. von Stengel.  
(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 222.)

„Ihm war wie im Traume: hat Sascha wirklich so gesagt, hat er es gehört und kommt er dennoch zurück?“  
„Es trieb ihn fort. Ein paar Schritte ging er wirklich rückwärts, dann aber kehrte er rasch entschlossen um, der Kuprechtsklaus zu.“  
Das Windspiel der Gräfin lag schüchtern vor der Thür. Beim Nähen des Fremden erhob es den Kopf und schaute ihn knurrend an; dann erkannte es Erich und kam freudig bellend auf ihn zu. Er streifte den Kopf des schönen Thieres; wie oft war seine Hand der Sascha's begeben, wenn sie mit dem Liebste spielten! — Jetzt schmerzte es ihn, das Thier so tren zu finden.  
Das Bellen des Hundes rief den alten Diener scheltend unter die Thür. Er schwiege fast betroffen, als er Erich sah.  
„Ah, Sie hier, Herr Fernow! Endlich wieder einmal! Die Frau Gräfin waren sehr erfreut, Sie nicht hier zu finden, als Sie gestern ankamen. Sie werden erwartet; Ihre Gnaden haben befohlen, den Herrn Architekten sofort zu melden.“  
„Nicht so eilig, lieber Freund,“ sagte Erich, „ich rufe erst noch ein wenig bei Jhnen aus, der Weg ist weit von Waldorf hierher.“  
„Aber Sie sind doch nicht zu Fuß gekommen, der Wagen —“  
„Doch zu Fuß,“ unterbrach ihn Erich, „ich liebe Morgen-Spaziergänge.“  
„Zu Fuß von Waldorf! Aber da müssen Sie sehr müde und hungrig sein. Darf ich bitten, einzutreten, ein kleines Frühstück wird sofort bereit sein“, bat der Diener, sich erinnernd, wie zuvorkommend Sascha immer gegen den Architekten war.  
Erich lehnte dankend ab. — Ob er den Herrn melden sollte, fragte der Alte nach einer Weile, nachdem Erich sich auf der Bank vor dem Hause niedergelassen und zugehört hatte, was der Diener von der Ankunft der Gräfin in Roschan zu erzählen wußte. Er bejahte und der

Mann ging in's Haus zurück, kam aber nach wenigen Minuten schon wieder mit der Meldung: Herr Fernow möge nur gefälligst in das Kabinett der Frau Gräfin treten, sie werde ihn dort empfangen.

Erich folgte der Weisung und trat in's Haus.  
Alles war wie früher, aber ihm kam es fremd und verändert vor, als erkenne er die Räume nicht wieder, in denen er sonst so bekannt gewesen.

In wenigen Augenblicken war er oben; an der Thür des Kabinetts stand die Kammerfrau. Sie öffnete, schob die Portiere zurück und ließ ihn eintreten.

Für den aus dem blendenden Tageslicht Kommenden war es schwer, die Gegenstände genau zu unterscheiden; die zugezogenen dunkeln Vorhänge wehrten der Sonne und dem Licht den Eingang. Ein harter Duft von Blumen, gemischt mit künstlichem Parfüm wirkte fast beläwend. Erich blieb an der Thür stehen; erst allmählig wurden die Gegenstände deutlicher für ihn. Es war das Gemach, in dem er so manche Stunde zugebracht, wenn er des Morgens kam, um in Gesellschaft mit der Gräfin zu sprechen. Die alterthümlichen Möbel, die hohen, geradlinigen Stühle, der schwere Eichholz-Tisch, die verschönernten Gashränke und das altmodische Schreibpult waren ihm vertraut genug. Dort am Fenster stand die kleine gräßliche Gansense, die so selten abdaß von der altätherischen Einrichtung; dort pflegte sie sonst zu sitzen. Jetzt war sie nicht da, aber ein aufgeschlagenes Buch lag dort, ein Taschentuch auf dem Teppich nebenan, als sei es eben der sich rasch entfernenden Besizerin entfallen; auf einem Tischchen in der Fensternische lag ein prächtiges Blumenbouquet nachlässig hingeworfen.

Einige Minuten stand Erich im Zimmer, er sah die Dinge und sah sie doch nicht, aber er schaute unverwandt nach der Stelle, wo er sonst Sascha fand, als müsse sie unwillkürlich dort erscheinen.

Da überkam ihn mit einem Male das Gefühl des Beobachtetseins; unwillkürlich lehnte er sich der Seitenthür zu — seine Blicke trafen

mit denen Sascha's zusammen. Sie stand unter der Thür; die dunkeln Falten der Vorhänge fielen neben und hinter ihr herab wie der dunkle Hintergrund eines Gemäldes. Sie trug ein weißes Morgenkleid, ihr blondes Haar lag in einem Reize von blauer Seide, nur einzelne Locken fielen auf ihre Schultern, als sei die Fülle zu schwer für das dünne Gewebe; an den von Spigen leicht verhäulten Armen trug sie goldene Spangen, sonst keinen Schmuck; bis auf das kleinste sah Erich Alles, selbst ihre Morgenhülle von blauer Seide und die Rosenknospe an ihrem Gürtel entging ihm nicht.

Er trat nicht näher, ja er vergaß den Graf. Sie standen sich einen Augenblick regungslos gegenüber, keines mochte ihn abzukürzen, Jedes fühlte, daß von dieser Stunde Weider Glück oder Leid abhängte.

Sie war schön, hinreichend schön. Ein Sonnenstrahl, der jetzt seinen Weg durch die Falten der Gardine gefunden, fiel auf sie, auf ihr goldenes Haar und auf ihre schönen Züge; die anspruchsvolle Kunst des Malers hätte keinen bessern Moment wählen können, ihr Bild für immer zu festeln. Mit der einen Hand hielt sie die Portiere nach rückwärts, der Zeigefinger der andern lag an den Lippen. Ihre Haltung war nach vorn gebeugt, in lauschender Stellung. Es war eine wunderbare Grazie in der Erscheinung, jedes Auge mußte gefesselt sein. Wie viel mehr Erich. Ihm war, als schau er einen Traum, den ein Athemzug, eine Bewegung zerjagen müßte. Alles war vorbei, was er um und durch sie gelitten. Ihr Name schwebte auf seinen Lippen: Sascha! Aber die Lippe verweigerte den Dienst, er sprach den Namen nicht aus.

„Erich!“ Wie Sirenenklang tönte es zu ihm. Diesen verführerischen Sang hatte er schon einmal gehört, mit ihm hat ihn die Zauberin verlockt, um ihm dann höhnisch den Rücken zu kehren. Der Sonnenglanz der Verklärung wich von dem Bilde, es stand im Dunkeln.

„Frau Gräfin haben befohlen,“ sagte er mit fast schneidender Stimme, mit einer Härte, die ihn selbst erschreckte. (Fortf. folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurzzettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 20. Sept. (Börsewoche vom 13. bis 19. September.) Eine in ihrer ersten Hälfte geschäftlich lebhaftere Woche liegt hinter uns. Was Geschäftslosigkeit und matte Tendenz in der Börse...

Hoffnung, daß der Staat sein Ankaufsgebot erhöhen werde, in den Vordergrund. Banken zeigten sich anziehend, namentlich Brüsseler, die 2 1/2 Prozent gewannen. Für öfter. Prioritäten waren Käufer zu höheren Kursen am Markt. Schweizerische Prioritäten blieben gleichfalls besser. Loose fest. Deherr. Gattungen steigend. 1860er...

Berlin, 20. Sept. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per September-Oktober 209.—, per November-Dezember 212.50, per April-Mai 222.50. Roggen per September-Oktober 137.50, per November-Dezember 141.—, per April-Mai 150.—. Hafer loco 51.30, per September-Oktober 51.10, per April-Mai 53.30. Spiritus loco 53.75, per September 53.90, per September-Oktober 53.60, per April-Mai 53.60. Hafer per September-Oktober 127.50, per April-Mai 136.50. Wollig.

Wien, 20. Sept. (Schlußbericht.) Weizen, loco hierher 21.—, loco fremder 20.—, per Novbr. 20.50, per März 21.50. Roggen loco hierher 14.50, per Novbr. 13.30, per März 14.35. Hafer loco 13.50. Hafer loco 27.90, per Oktbr. 27.10, per Mai 28.10.

St. Petersburg, 20. Sept. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.35 b. u. G., per Oktbr. 7.40 b. u. G., per Novbr. 7.50 b. u. G., per Januar-Februar 7.70 b. u. G. höher. — Amerikanisches Schweinefett (Witco) 39 1/2.

Paris, 20. Sept. Weizen loco steigend, auf Termine fest, per Herbst 12.35 G., 12.45 B., per Frühjahr 13.25 G., 13.30 B. Hafer per Herbst 6.10 G., 6.15 B. Mais per Herbst 6.85 G., 6.90 B. Rüben —. Wetter: schön.

Paris, 20. Sept. (Schlußbericht.) Weizen, loco hierher 21.—, loco fremder 20.—, per Novbr. 20.50, per März 21.50. Roggen loco hierher 14.50, per Novbr. 13.30, per März 14.35. Hafer loco 13.50. Hafer loco 27.90, per Oktbr. 27.10, per Mai 28.10.

New-York, 19. Sept. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 6 1/2, do. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 4 7/8, Mais (old mixed) 52, roter Winterweizen 1.20, Kaffee, Rio good fair 15, Havana-

Juder 6 1/2, Getreidekraft 6, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Speck 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr 15000 B., Ausfuhr nach Großbritannien — B. do. nach dem Continent — B. Baumwolle. Wollenzufuhr in der Union 77,000 B. Export nach Großbritannien 14,000 B.; nach dem Continent 2000 B. Vorrath 105,000 B.

Anhalt-Deffausche 100 Lhr.-Loose von 1857. Ziehung vom 15. Septbr. Gezogene Serien: Nr. 69 145 166 191 204 344 359 398. Die Prämienziehung findet am 15. Januar 1880 statt.

Fürst Passff 40 fl.-Loose von 1855. Ziehung vom 15. Septbr. Auszahlung am 1. März 1880. Hauptpreise: Nr. 51789 zu 40,000 fl. Nr. 30113 zu 4000 fl. Nr. 29703 zu 2000 fl. Nr. 22365 79266 je 400 fl. Nr. 15629 36769 37524 37800 60301 je 200 fl.

New-York, 20. Sept. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Post-Dampfer „Albatros“, Kapitän J. C. Franke, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 7. d. Mts. von Bremen und am 9. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist gestern 1 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen. — (Wichtigkeit durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, Kirchstraße 29. Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns: Septbr., Barometer, Thermometer in O., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

D. 114. Nr. 18,422. Ueberlingen. Gegen Baptist Kleinhaus, Landwirt von Zimmern, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 24. Oktober, Vormittags 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden...

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugestellt werden.

alle bisher nicht angemeldeten Forderungen hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 b. P.D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Barbara, geb. Kubold, ausgesprochen.

Stodach, den 17. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Dornier.

D. 119. Nr. 10,202. Stausen. Präklusio befehlet.

J. S. mehrerer Gläubiger gegen den Nachlass des Benjamin Pfister von Bremgarten, Forderung und Borg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Stausen, den 12. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Hildebrandt.

D. 126. Nr. 12,977. Ronstanz. Die Ehefrau des Karl Hafner, Crescentia, geb. Maier, von Reiblingen, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben.

Ronstanz, den 11. September 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Amana.

D. 134. Nr. 5020. Weisenhorn. Civil-Kammer IV. Freiburg. Die Ehefrau des Josef Hürle, Genofeva, geb. Schöber, von Herbolzheim hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben.

Freiburg, den 15. September 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Hüller.

D. 140. Nr. 9113. Mannheim. Die Ehefrau des Adam Anweiler in Schweigen, Margaretha, geb. Kunzmann, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben.

Mannheim, den 13. September 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Bentner.

D. 113. Nr. 18,504. Ueberlingen. Die Gant gegen Martin Widalt von Marldorf betr.

Ueberlingen, den 10. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wobeda.

Handelsregister-Einträge. D. 109. Nr. 8324. Reusbad. Beschluß. Unter D. 3. 28 Seite 47 des Handelsregisters wurde heute dahier eingetragen der Ehevertrag des Heinrich Ludwig Steiner von Reusbad, Mitglied der

Handels-Gesellschaft Kirner und Cie. in Leuzkirch, mit Maria Josefa Köpfer, volljährig, von Bonndorf, wozu jeder Ehegalt 50 Mark in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen hievon ausgeschlossen bleibt.

Reusbad, den 12. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Hüller.

D. 118. Nr. 24,331 und 24,448. Ertach. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen:

I. In D. 3. 34 des Gesellschaftsregisters: Die Commanditgesellschaft Max Raup u. Cie. in Grenzach hat sich am 1. September d. J. aufgelöst.

II. In D. 3. 102 des Firmenregisters: Max Raup, Wein- und Probantenhandlung in Grenzach. Inhaber Max Raup alba, ledig.

Ertach, den 10. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Bimpfer.

D. 107. Nr. 10,000. Weisheim. Unter heutigen wurde in das Firmenregister zu D. 3. 101, die Firma: Jakob Ehret in Weisheim betreffend, eingetragen.

In dem zwischen Jakob Ehret und der Maria Margaretha Doll von hier unterm 17. April d. J. in Weisheim abgeschlossenen Ehevertrag wurde bestimmt, daß das beiderseitige Vermögen bis auf den Betrag von 100 M. von der zwischen beiden Eheleuten bestehenden gesellschaftlichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein solle.

Weisheim, den 12. September 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Jädle.

Zwangsvollstreckung. N. 535. Rheinischschheim. Auf Antrag der Beteiligten und mit übernormmündlicher Genehmigung wird nachbeschriebene Liegenschaft des Georg und Karl Müll von Rheinischschheim am Montag den 29. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaus in Rheinischschheim der Theilung wegen öffentlich zu eigenhändig versteigert und zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird, als: Lagerb. Nr. 285 dahier 6 Ar 51.6 M. Acker im Hedenkriegerwirth, neben selbst und Ladweg Dörre, tagirt zu 130 M.

Hievon erbt Karl Müll von Rheinischschheim, welcher im Jahr 1870 nach Amerika reiste, Nachricht, mit der Aufforderung, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an der Gerichtsstelle in Kraft zugeschlagen werden.

Rheinischschheim, 7. September 1879. Großh. Notar Bed.

D. 39. 2. Offenburg. Steigerungs-Aufkündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Gantmasse des Herrn Schmid, Firma: „Offenburger Filzfabrik“ gehörigen Liegenschaften Plan 190. Grundstück Nr. 190. Gewann am Orldeiter:

1. Nr. 80 Meter Hofstraße, 4 „46“ Hausgarten, hierauf ist gebaut D. III Seite 2713, Nr. 696, Haus Nr. 696 b, Angelgasse, bestehend:

a. Fabrikgebäude, einstöckig, mit Dampfmaschine, b. Anbau und Schopf, einstöckig, Brandversicherung-Anschlag Nr. 3200, ex Franz Dattmann, ad. selbst, tagirt zu 5000

Das Holz lagert an der alten Hühnerstraße. Waldhüter Hürtle in Seebach wird das Holz auf Verlangen vorgelegt. Offenbürgen, den 14. September 1879. Großh. bad. Bezirksforstf. Schuler.

Zwei schwere Zugpferde. Braunen, 5- und 6jährig, sind preiswürdig zu verkaufen. Wo? sagt die Exped. d. Bl. 9.506.3.

Plan Nr. 6. Grundstück Nr. 191. Gewann Orldeiter 5 Ar 93 Meter Gemüsegarten, ex. selbst, abt. Karl Weisburger. M. 1800 mit Fabrikeinrichtung, im Werth von M. 677. 50 Pf. M. 677. 50 Pf. Dienstag den 30. Septbr. 1879, früh 10 Uhr, auf dem Rathhaus hier, öffentlich versteigert.

Offenbürgen, den 10. September 1879. Serget.

D. 35. 2. Freiburg. Häuser- und Baupläze-Versteigerung zu Freiburg.

Auf Ansehen der Liquidatoren der Rheinischen Waagegesellschaft in Lq. werden dahier

Donnerstag den 25. Septbr. 1879, Vormittags 10 Uhr, im Lokale der der Gesellschaft gehörigen Fabrik dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

1. 6 zweistöckige massiv gebaute Wohnhäuser mit Gärten am Hause, und zwar: Dreißigstraße Nr. 3, 5 und 7, Schwarzwaldfstraße Nr. 10 und 12, eben dafelbst einzeln liegend Nr. 14.

2. Ungerfähr 2 Morgen Baugelände am Bahnhofs- und zu beiden Seiten der Besfortstraße.

3. Ungerfähr 3 Morgen Baugelände an der Müntersholzerstraße.

4. Das Baugelände an der Müntersholzerstraße, bestehend in einem massiv erbauten, zwei Stockwerke hohen Fabrikgebäude mit großen Räumen und einem großen Sägenban, einer Dampfmaschine von 70 Pferdekraften, Kesselsban und Dampfmaschine nebst sämtlichen maschinellen Einrichtungen auf einem Areal von ca. 5 Morgen.

Die Versteigerungsobjekte kommen einzeln zum Verkauf.

Der Zuschlag erfolgt sofort, wenn der Aufschlag oder mehr erlöst wird. Die Aufschlagpreise und Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht auf. Die Verkaufsbekanntmachung ist befristet und wird auf Verlangen alle gewünscht werdende Auskunft erteilt.

Freiburg, den 13. September 1879. Großh. Notar Straub. Geschäftszimmer Ruisenstraße 8.

Berm. Bekanntmachungen. N. 514. 2. Nr. 742. Ottenhöfen. Holzversteigerung.

Aus Domänenwaldungen der Gemarlung Seebach vertheilern wir mit halbjähriger Borgfrist am

Donnerstag dem 25. Septbr. d. J., früh 10 Uhr, im Acker in Seebach:

38 tannene Eglische 11 Kl., 675 Stck Hopfenstangen, 875 Stck Reiseden, 225 Stck Bohnensteden, 65 Stck Buchen und 27 Stck tannenes Scheitels, 53 Stck Buchen und 27 Stck tannenes Prügelholz und 6 Loose Schlagtaum.

Das Holz lagert an der alten Hühnerstraße. Waldhüter Hürtle in Seebach wird das Holz auf Verlangen vorgelegt. Ottenhöfen, den 14. September 1879. Großh. bad. Bezirksforstf. Schuler.

Zwei schwere Zugpferde. Braunen, 5- und 6jährig, sind preiswürdig zu verkaufen. Wo? sagt die Exped. d. Bl. 9.506.3.